

# **Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam**

---

Nummer 281

---

Potsdam, 24.02.2016

## **Hausordnung der Fachhochschule Potsdam**

---

Herausgeber:  
Präsident der Fachhochschule Potsdam  
Kiepenheuerallee 5  
14469 Potsdam

Postfach 60 06 08  
14406 Potsdam

## **Hausordnung der Fachhochschule Potsdam**

### **§ 1 Hausrecht**

Das Hausrecht wird vom Präsidenten bzw. den von ihm mit dem Hausrecht beauftragten Personen (Präsidium, Dekanin/Dekane, Hochschul-Gebäudemanagement-Potsdam und Sicherheitsfirma) ausgeübt.

Das Hausrecht beinhaltet insbesondere die Entscheidung darüber, wer das Gelände oder die Räume der Fachhochschule Potsdam (FHP) betreten darf und wie die Nutzung der Räume und Einrichtungen zu erfolgen hat. Die Hausordnung gilt für alle Liegenschaften der FHP.

### **§ 2 Allgemeine Ordnung**

In der gesamten Liegenschaft der FHP ist auf Sauberkeit und Ordnung zu achten. Mit dem Eigentum der FHP ist ordnungsgemäß und pfleglich umzugehen. Die Hochschulangehörigen sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass Schäden u. a. durch unsachgemäße Nutzung, Feuer, Diebstahl, Einbruch und/oder Vandalismus vermieden werden. Bei Regen, Sturm, Schnee- oder Brandfall sowie beim Verlassen der Räume sind die Fenster zu schließen. Vor Verlassen der Räume ist das Licht zu löschen. Die Türen sind nach Verlassen zu verschließen. Fest installierte Elektrogeräte bzw. -anlagen (ortsfeste Elektrogeräte bzw. -anlagen) dürfen nur von Beauftragten und fachlich berechtigten Personen angeschlossen werden.

### **§ 3 Verhalten auf dem Gelände und in den Räumlichkeiten der FHP**

Im Geltungsbereich dieser Hausordnung ist jede Handlung zu unterlassen, die die Würde von Menschen beeinträchtigt. Insbesondere ist die Verwendung von Kennzeichen mit verfassungswidrigen, rassistischen, fremdenfeindlichen, sexistischen oder anderen menschenverachtenden Inhalten untersagt. Bei Zuwiderhandlungen kann ein Hausverbot erteilt werden.

### **§ 4 Plakatierung und Werbung**

Das Plakatieren und Werben in und außerhalb von Gebäuden der FHP ist nur an den dafür vorgesehenen Stellen erlaubt. Darüber hinausgehende Plakatierungen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Hochschulleitung. Für das Anbringen von Plakaten und sonstigen Aushängen, welche Schäden verursachen, haften die Verursacher. Der Verursacher ist auch für die unverzügliche Entfernung verantwortlich. Wird auf kein Ereignis/Termin im Aushang Bezug genommen, ist dieser spätestens nach 14 Tagen wieder zu entfernen. Jede Plakatierung und Werbung durch Dritte bedarf der Genehmigung durch die Hochschulleitung.

### **§ 5 Schlüssel**

Eine Ausgabe von Schlüsseln (digital und mechanisch) erfolgt gegen Unterschrift. Der/Die Vertragspartner/in haftet ab grober Fahrlässigkeit für Schlüsselverluste oder -beschädigungen ebenso wie für Schäden, die durch missbräuchliche Verwendung überlassener Schlüssel entstehen.

### **§ 6 Verkehrs-, Sicherheits- und Parkangelegenheiten**

Für das Fahren und Parken auf dem Campus der FHP gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO) sinngemäß. Auf dem Gelände gilt eine Höchstgeschwindigkeit für Fahrzeuge aller Art von 5 km/h (Schrittgeschwindigkeit). Gebäudeeingänge, Fluchtwege, Feuerwehrgassen, Feuerwehrestellflächen, Hydranten-Anschlüsse und Rettungswege sind ständig frei zu halten. Parkplätze für Menschen mit Behinderung müssen für Berechtigte freigehalten werden. Fahrzeuge können auf Kosten des Halters/ der Halterin bzw. des Fahrers/ der FahrerIn kostenpflichtig abgeschleppt werden. Besondere Vorkommnisse, insbesondere Unfälle, Beschädigungen an abgestellten Fahrzeugen oder Gebäudeteilen sowie sonstige Sachschadensfälle, sind unverzüglich dem Hochschul-Gebäudemanagement-Potsdam (HGP) anzuzeigen.

Das Halten und Parken auf dem Campus der FHP ist nur auf den dafür vorgesehenen und ausgewiesenen Flächen erlaubt. Dies gilt auch für Fahrräder. Lieferanten, Reparaturdienste und Labor- und Werkstattleiter zum

Gerätetransport können auf dem Campus auch außerhalb der ausgewiesenen Flächen parken und halten, sofern sie eine Sondergenehmigung hierzu vom HGP erhalten haben.

Das Mitführen von Tieren in den Gebäuden der FHP ist untersagt (Ausnahme: Blindenführhunde). Hunde sind auf dem Gelände der Hochschule an der Leine zu führen. Ausscheidungen sind unverzüglich zu entfernen.

### **§ 7 Fluchtwege**

Hochschulangehörige und Gäste der FHP haben sich über Fluchtwege zu informieren. Verkehrs-, Flucht- und Rettungswege, Notausgänge, Sicherheitseinrichtungen (wie Feuerlöscheinrichtung, Körper- und Augenschutz, Krankentragen und Aufbewahrungsorte für die Mittel der Ersten Hilfe usw.) und Zugänge zu elektrischen Einrichtungen dürfen nicht verstellt werden. Brand- oder Rauchschutztüren dürfen nicht verstellt und nicht verkeilt oder anderweitig offen gehalten werden. Auf Flucht- und Rettungswegen (Fluren) dürfen keine Gegenstände abgestellt werden, die eine Brandlast (brennbares Material) darstellen, von denen ein Brand ausgehen kann (elektrische Geräte), oder die die Rettungswege einengen.

Gebäudeevakuierung:

In Notfällen (z. B. Feuer) kann die Evakuierung der Gebäude der FHP angeordnet werden. Die Anweisung wird durch Alarm in den Gebäuden umgesetzt und verpflichtet alle im Gebäude anwesenden Personen, die Räumlichkeiten unverzüglich, aber ruhig, zu verlassen.

Nach Verlassen des Gebäudes haben sich alle Personen auf die ausgewiesenen Sammelstellen zu begeben und dort zu verbleiben. Den Anweisungen der Hochschulleitung, der Beauftragten bzw. der Feuerwehr zum weiteren Vorgehen ist Folge zu leisten – siehe auch Brandschutzordnung der FHP.

### **§ 8 Brand- und Explosionsgefahr**

In den Gebäuden der FHP sind das Rauchen und das Betreiben von offenen Flammen, Feuer und offenen Zündquellen verboten.

In explosionsgeschützten Bereichen dürfen nur explosionsgeschützte Geräte und Werkzeuge verwendet werden.

Schweiß-, Löt-, Schleif-, Lackier- und Trennarbeiten und solche mit Lösungsmitteln sind nur an eigens dafür eingerichteten Arbeitsplätzen gestattet. Die jeweilige Werkstatt- und/oder Laborordnung ist zu beachten. Anderenfalls ist die Einholung einer Sondergenehmigung beim Bereich HGP erforderlich.

Brennbare Flüssigkeiten und komprimierte Gase dürfen nur in angemessenen Mengen und sicher gelagert werden. Im Übrigen gilt die Brandschutzordnung der FHP.

### **§ 9 Gefährliche Arbeiten**

Gefährliche Arbeiten bedürfen einer sorgfältigen Abstimmung durch die verantwortliche Person des Vertragspartners und dürfen erst nach Einweisung vor Ort durch HGP oder eine/einen verantwortliche/n Mitarbeiterin/Mitarbeiter des betreffenden Fachbereiches begonnen werden.

Arbeiten in engen Räumen, Behältern, Gruben sowie Förder- und Entsorgungskanälen sind nur im Beisein einer/eines weiteren Mitarbeiterin/Mitarbeiters gestattet. Ein Erlaubnisschein zum „Befahren enger Räume“ ist vor Aufnahme der Tätigkeiten beim Bereich HGP einzuholen.

### **§ 10 Arbeitssicherheit**

Alle Arbeiten müssen entsprechend den einschlägigen Gesetzen und Vorschriften sowie den Schriften der Unfallverhütungsträger ausgeführt werden. Die zur Auftrags Erfüllung verwendeten Arbeitsmittel müssen den einschlägigen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik entsprechen und sich in einem einwandfreien Zustand befinden. Nach Fertigstellung der Arbeiten ist eine Abnahme durch den Auftraggeber der FHP durchzuführen.

### **§ 11 Privat mitgebrachte Gegenstände**

Eingebrachte Gegenstände, Materialien und Werkzeuge sind gegen unbefugten Gebrauch und Entwendung zu sichern. Die FHP haftet nicht für Eigentumsverluste.

### **§ 12 Transportmaterial und Abfälle**

Die zur Ausführung von Arbeiten mitgebrachten oder angelieferten Materialien und Hilfsstoffe bleiben bis zur bestimmungsgemäßen Anwendung Eigentum der Fremdfirma oder deren Unterauftragnehmer.

Alle bei der Ausführung von Arbeiten anfallenden Reststoffe, mitgebrachte oder angelieferte Materialien, einschließlich der Stoffe, die als Sonderabfall entsorgt werden müssen, bleiben Eigentum der Fremdfirma oder von deren Subunternehmer(n). Sie sind ordnungsgemäß zu sammeln und entsprechend den gesetzlichen Vorschriften auf eigene Kosten zu entsorgen.

### **§ 13 Film- und Fernsehaufnahmen**

Externe Film- und Fernsehaufnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Hochschulleitung. Davon unberücksichtigt bleiben Aufnahmen im Rahmen von Lehrveranstaltungen.

### **§ 14 Ahndung von Verstößen**

Die Beauftragten zur Ausübung des Hausrechts sind befugt, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Insbesondere haben sie das Recht, Personen bei schwerwiegenden Verstößen gegen das Hausrecht des Hauses zu verweisen.

Sofern ein Verstoß gegen die Hausordnung außerhalb der Dienstzeiten festgestellt wird oder eine mit der Ausübung des Hausrechtes betraute Person nicht oder nicht ohne erhebliche Verzögerung zu erreichen ist, hat das Personal des Sicherheitsdienstes das Recht, vorläufige Anweisungen zu treffen, insbesondere Person/en des Hauses/ Geländes zu verweisen. Der Vorfall ist zu protokollieren und unverzüglich der mit der Wahrnehmung des Hausrechtes betrauten Person zu melden.

Das Recht zur Stellung eines Strafantrages wegen Hausfriedensbruches obliegt nach vorheriger Prüfung ausschließlich der Hochschulleitung.

### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Hausordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Prof. Dr. Eckehard Binas  
Präsident

Potsdam, 23.02.2016